



EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

Marktreglement

MARKTREGLEMENT

Das folgende Reglement stützt sich auf

- Art. 23 b des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 3.12.1994
- Art. 24 des Gesetzes über Handel und Gewerbe vom 1.7.1993
- die Vorschriften der eidg. Lebensmittelverordnung vom 26.5.1936 und der kantonalen Einführungsverordnung vom 21.9.1994

Artikel 1

Zweck/Ziel Das vorliegende Reglement regelt die Beziehungen zwischen der Behörde, den Grundeigentümern, den Marktfahrern, den Schaustellern und Marktbesuchern und soll einen geordneten Marktbetrieb sicherstellen.

Artikel 2

Organisation Die Organisation des Marktes untersteht dem Gewerbeverein Signau-Schüpbach und seinen dafür bestimmten Organen.

Artikel 3

Behörde/Aufsicht Die Marktbehörde besteht aus

- der Marktkommission
- dem Standchef

Artikel 4

Aufgaben/Wahl ¹ Die Marktkommission wird vom Vereinsvorstand bestimmt. Sie unterstützt und entlastet den Standchef in den ihm zugewiesenen Aufgaben.

² Der Standchef wird ebenfalls vom Vereinsvorstand ernannt. Er ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Marktes.

Artikel 5

Standorte ¹ Die Jahrmärkte werden in der Regel auf der Strasse vom Gasthof Bären bis Gasthof zum rothen Thurm, der Bahnhofstrasse sowie deren Vorplätze, Einfahrten und Querstrassen abgehalten.

² Die Parkplätze befinden sich auf den öffentlichen und privaten Parkplätzen des Dorfes sowie auf dem Schulhaus-, Landi- und Zeughausplatz. Die Dorf- und Bahnhofstrasse ist an den Markttagen für den Verkehr gesperrt.

Artikel 6

Termine Der Markt wird entsprechend dem Bedarf und den Möglichkeiten in der Regel einmal im Frühjahr und einmal im Herbst durchgeführt. Die Daten richten sich nach dem Anhang zu diesem Reglement.

Artikel 7

Ausschreibung ¹ Die Märkte werden im Verlauf der Monate Januar/Februar ausgeschrieben. Die Anmeldung der Marktfahrer und Schausteller hat mit Angabe des Angebotssortiments für alle angemeldeten Märkte schriftlich zu erfolgen.
² Ortsansässige Marktfahrer bzw. Standhalter sind ebenfalls der Anmeldepflicht unterstellt.

Artikel 8

Zulassung ¹ Der Standchef und die Marktkommission entscheiden gemeinsam und abschliessend über Zulassung und Absage.
² Uebersteigt die Zahl der Marktfahrer die vorhandenen Plätze, erfolgt die Zulassung nach folgenden Kriterien:

- bisheriger Marktbesuch
- Ortsansässigkeit
- Vielfalt des Angebotssortiments
- Mitgliedschaft Marktfahrerverband
- Eingang der Anmeldung

Artikel 9

Standort/Zuteilung ¹ Die Standzuteilung erfolgt durch den Standchef. Die Marktfahrer und Schausteller haben die zugewiesenen Plätze strikte einzuhalten. Den Anweisungen der Einweisungsorgane ist Folge zu leisten.
² Ein Austausch der Standplätze darf nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Standchefs erfolgen.
³ Beschwerden betreffend Standzuteilung werden von der Marktkommission abschliessend entschieden.
⁴ Es ist den Haus- und Grundeigentümern verboten, den Marktfahrern und weiteren Interessenten ihre Plätze für Verkaufsaktivitäten zur Verfügung zu stellen. Ueber allfällige Ausnahmen entscheidet die Marktkommission.

Artikel 10

Abmeldung/Bezug ¹ Marktfahrer und Schausteller, die am Markttag verhindert sind, haben sich beim Standchef abzumelden
² Können die Standplätze nicht weitergegeben werden oder erfolgt keine Abmeldung, werden sie dem nicht abgemeldeten Marktfahrer/Schausteller verrechnet.

³ Standplätze, die bis 30 Min. (in der Regel bis 08.30 Uhr) vor Ende Marktauffuhr nicht bezogen sind, werden weitergegeben.

⁴ Während der Marktzeit ist es verboten, den Markt zu befahren und Stände auf- oder abzubauen.

Artikel 11

Marktfahrer/
Sortiment

¹ Die Marktfahrer und Schausteller haben die Stände gut ersichtlich zu beschriften. Das angemeldete Angebotssortiment ist strikte einzuhalten.

² Die Vorschriften über Preisanschreibepflicht und Auflagen der Gesundheitspolizei sind genau einzuhalten.

³ Die Werbung der Marktfahrer und Schausteller darf das Publikum und die Mitbewerber nicht belästigen.

⁴ Uebermässiger Lärm und zu laute Musik sowie Geruchsbelästigungen sind zu vermeiden.

Artikel 12

Reinigung

Die Marktfahrer und Schausteller sind verpflichtet, ihren Standplatz zu reinigen und die Abfälle selber zu entsorgen.

Artikel 13

Tarif/Anhang

¹ Die Daten, Berechnungsvorschriften, Tarife sowie die Zeiten der Marktauf- und abfuhr und weitere notwendige Regelungen, die nicht in dem vorliegenden Reglement abschliessend festgelegt sind, werden in einem separaten Anhang von der Marktkommission festgelegt und angepasst.

² Der Standchef organisiert den Einzug der Gebühren.

Artikel 14

Haftung

¹ Die Marktfahrer und Schausteller besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr.

² Die Marktkommission haftet für keinerlei Schäden, die den Marktfahrern und Schaustellern durch Witterungseinflüsse, Diebstahl, Feuer, Randaliererei oder anderweitige Einflüsse und Zufälle entstehen können.

Artikel 15

Verstösse

Marktfahrer und Schausteller, die gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen oder sich anderweitig marktschädigend verhalten, können durch die Marktkommission oder den Standchef, nötigenfalls mit polizeilicher Hilfe, vom Markt in Signau wegweisen werden.

Artikel 16

Busse

Auf Antrag der Marktkommission kann der Gemeinderat bei Verstössen gegen dieses Reglement Bussen bis zu Fr. 5'000.-- nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 58-60) vom 16.3.1998 und der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (Art. 50ff) erlassen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen eidgenössischer und kantonaler Erlasse.

Artikel 17

Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 1. Juli 2000 in Kraft

Die Gemeindeversammlung vom 15. Mai 2000 hat dieses Reglement angenommen.

Signau, 15. Juni 2000

EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

Der Präsident

Der Sekretär

H. Hirschi

M. Sterchi

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 30 Tage vor der Beschlussfassung durch das zuständige Organ öffentlich aufgelegt worden ist. Die Beschlussfassung sowie die Auflage- und Beschwerdefristen wurden am 13. und 27. April 2000 im Anzeiger für das Amt Signau publiziert. Es wurden keine Beschwerden eingereicht.

Signau, 15. Juni 2000

Der Gemeindeschreiber

M. Sterchi

Hinweis: Aus sprachlichen Gründen wird bei Funktionsbezeichnungen im Reglement nur die männliche Form verwendet.